

Allgemeine Geschäftsbedingungen der sym.net Christoph Siefer 01.01.2015

sym.net Christoph Siefer – im Folgenden „sym.net“ - erbringt seine Dienste ausschließlich auf der Grundlage der aktuellen Fassung dieser Geschäftsbedingungen.

sym.net ist jederzeit berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von vier Wochen, so gelten sie als akzeptiert.

Verträge schließt sym.net nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab, auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung künftig nicht ausdrücklich darauf berufen. Soweit zwischen den Parteien von den AGB abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, verdrängen diese die diesbezüglichen Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Entgegennahme von Lieferungen oder Teillieferungen gilt in jedem Fall als Anerkennung unserer Liefer- und Geschäftsbedingungen.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Gegenstand des Vertrages wird näher bestimmt durch das vom Kunden angenommene Angebot der sym.net oder die Bestellung des Kunden aus dem Standardangebot von sym.net und umfasst je nach Einzelfall insbesondere den Erwerb von Software und die Bestellung etwaiger Dienstleistungen.

1.2. Die Vertragsgegenstände werden in der jeweiligen Produktdokumentation, einer Leistungsbeschreibung (z.B. Pflichtenheft) oder einem Werk- oder Dienstleistungsvertrag näher beschrieben. Hier werden auch Regelungen zur Haftung, zu Schutz- und Nutzungsrechten, Ausführbestimmungen etc. im Detail niedergelegt.

2. Funktionen der Vertragsgegenstände

2.1. Die Funktionen der Vertragsgegenstände entsprechen den Beschreibungen der jeweiligen Produktdokumentationen, darüber hinausgehende Funktionen der Vertragsgegenstände schuldet sym.net nicht.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Die Preise der Vertragsgegenstände sind aus dem Angebot von sym.net oder, soweit ein Angebot nicht vorliegt, der jeweils gültigen Preisliste von sym.net zu entnehmen.

3.2. Die Zahlung wird 14 Tage nach Übergabe des Vertragsgegenstandes und Zugang der Rechnung fällig.

3.3. Bei Auftragserteilung für Geschäfte mit einem Nettowert von über EUR 10.000 (in Worten: zehntausend) erfolgt eine Abschlagszahlung von 30 % der Auftragssumme mit der Auftragserteilung. Eine weitere Abschlagszahlung von 30 % wird nach Erbringung einer zu vereinbarenden Teilleistung fällig. Bei Vertragserfüllung hat der Ausgleich des Restbetrags innerhalb von 14 Tagen per Überweisung auf eines unserer auf der Rechnung angegebenen Geschäftskonten zu erfolgen.

3.4. Die Ware bzw. die Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Produkten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von sym.net.

3.5. sym.net behält sich den Rücktritt vom Kaufvertrag bzw. die Rücknahme der Nutzungsrechte unserer urheberrechtlich geschützten Produkte vor, wenn die Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners am Auslieferungstag gefährdet erscheint.

4. Aufträge und Lieferungen

4.1. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von sym.net innerhalb von 3 Wochen schriftlich bestätigt worden sind; dies gilt auch für die von Vertretern und Repräsentanten getroffenen Vereinbarungen.

4.2. Lieferfristen und -termine werden mit dem Vertragspartner vereinbart und im Vertrag schriftlich festgelegt. Vorzeitige Lieferung ist zulässig. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind auf jeden Fall ausgeschlossen, sofern die Verspätung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen ist. Offensichtlich unrichtige oder unvollständige Lieferungen sowie offensichtliche Mängel hat der Vertragspartner unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Erhalt der Ware, schriftlich anzuzeigen, ansonsten sind wir von der Mängelhaftung befreit.

5. Softwareentwicklung

5.1. Allgemeines und Geltungsbereich

5.1.1. sym.net - nachstehend Auftragnehmer genannt - erbringt seine Leistungen im Bereich Softwareentwicklung ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten für die Erstellung individueller Software oder individueller Anpassung standardisierter Software nach Maßgabe der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Vereinbarungen.

5.1.1. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

5.1.2. Mündliche Absprachen und Nebenabreden bedürfen ausnahmslos unserer schriftlichen Bestätigung.

5.1.2. Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

5.2. Angebot und Vertragsschluss - Angebotsunterlagen

5.2.1. Die Bestellung des Auftraggebers (Auftragserteilung) stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Übergabe des Werkes annehmen können. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge durch uns sind freibleibend.

5.2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

5.3. Leistungsbeschreibung und Leistungsänderungen

5.3.1. Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag oder dem von uns unterbreiteten Angebot ergeben, detailliert der Auftragnehmer sie mit Unterstützung des Auftraggebers und erstellt eine Spezifikation darüber (Pflichtenheft). Das Pflichtenheft ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Das Pflichtenheft kann im Laufe der Umsetzung in Software in Abstimmung mit dem Auftraggeber verfeinert oder geändert werden.

Fehlen Leistungsbeschreibungen, gilt das für die Erfüllung der Anforderungen der vereinbarten Leistungen Notwendige als vereinbart. Was als notwendig und technisch sinnvoll zur Erfüllung der Leistung gilt, obliegt in diesem Fall der Entscheidung des Auftragnehmers.

Erkennt der Auftragnehmer, dass die Aufgabenstellung fehlerhaft, nicht eindeutig oder mit vertretbarem Arbeitsaufwand nicht ausführbar ist, teilt er dies unverzüglich dem Auftraggeber mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.

5.3.2. Ändert der Auftraggeber seine Aufgabenstellung im Ganzen oder zu Teilen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bis dato entstandene Kosten sind vom Auftraggeber zu begleichen.

5.3.3. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt oder einen höheren Arbeitsaufwand zur Folge hat, kann der Auftragnehmer eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen.

5.3.4. Soweit eine Ursache, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann der Auftragnehmer eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, kann der Auftragnehmer auch die Vergütung seines Mehraufwands verlangen.

5.4. Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Kunden

5.4.1. Die Arbeiten werden nur bei Bedarf und falls vorher vereinbart im Ganzen oder zu Teilen beim Auftraggeber durchgeführt.

5.4.2. Der Auftraggeber hat einen verantwortlichen Ansprechpartner zu nennen, der Entscheidungen treffen oder herbeiführen kann. Der Ansprechpartner hat Entscheidungen schriftlich festzuhalten. Der Ansprechpartner steht dem Auftragnehmer für notwendige Informationen zur Verfügung. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf Wunsch über den Stand der Arbeiten unterrichten.

5.4.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch des Auftragnehmers unentgeltlich einen Arbeitsplatz und Arbeitsmittel gemäß den Anforderungen des Auftragnehmers zur Verfügung, falls die Arbeit im Ganzen oder zum Teil vor Ort ausgeführt werden soll oder muss.

5.4.4. Der Auftraggeber stellt unentgeltlich alle zu Einarbeitung und Durchführung notwendigen Informationen und Leistungen zur Verfügung.

5.5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsmäßigkeit der Software samt Dokumentation auf die wesentlichen Funktionen hin zu überprüfen und bei Vertragsmäßigkeit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Abnahme, falls nichts anderes vereinbart wurde.

5.5.2. Die Software gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von weiteren zwei Wochen deren Nutzbarkeit nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.

5.5.3. Bei geringfügigen Mängeln darf die Abnahme nicht verweigert werden. Mängel sind dann als geringfügig anzusehen, wenn die vereinbarte Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

5.6. Nutzungsrecht

5.6.1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der Auftraggeber nach Abnahme und vollständiger Begleichung aller Leistungsrechnungen ein einfaches, nicht übertragbares, unkündbares Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten an der durch den Auftragnehmer erstellten Software. Der Auftraggeber erhält den Quellcode der Software und darf diese für seine eigenen Zwecke weiterentwickeln. Darüber hinausgehende Nutzungs- und Verwertungshandlungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung bzw. Genehmigung.

5.6.2. Der Auftragnehmer darf selbst erstellte Teile der Software anderweitig verwerten, soweit §10 nicht Geheimhaltung gebietet oder bestimmte Teile bei Vertragsabschluss nicht explizit ausgeschlossen wurden.

5.7. Gewährleistung

5.7.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Software samt Dokumentation bei vertragsgemäßem Einsatz der beabsichtigten Aufgabenstellung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die ihre Tauglichkeit aufheben oder mindern. Die Funktionalität der Software kann nur unter den Bedingungen gewährt werden, die bei der Entwicklung gegenständlich waren (Betriebssystem, Skriptsprachen, Compiler usw.). Die Gewährleistungsfrist von 6 Monaten beginnt mit der Abnahme.

5.7.2. Für etwaige Mängel leistet der Auftragnehmer nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern der Auftragnehmer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) und ggf. Schadensersatz im Rahmen der nachfolgenden Haftungsbeschränkung verlangen.

5.7.3. Der Auftraggeber hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer, schriftlicher Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch des Auftragnehmers einen Datenträger mit vom Auftragnehmer definiertem Dateninhalt zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

5.7.4. Der Auftragnehmer hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen.

5.7.5. Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder im Rahmen von §9 Schadensersatz verlangen.

5.7.6. Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die oder deren Systemumgebung er ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer eingreift. Ausgenommen hiervon sind Eingriffe die nachweislich nicht im Zusammenhang mit der Mängelmeldung stehen.

5.7.7. Der Auftragnehmer kann die Vergütung seiner Aufwendungen verlangen, soweit er auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt.

5.7.8. Weitergehende Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch uns nicht.

5.8. Haftung des Anbieters für Schutzrechtsverletzungen

5.8.1. Wir gewährleisten, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach unserer Erkenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung entsprechend dieser Vereinbarung einschränken oder ausschließen.

5.8.2. Wir stellen den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls gegen einen von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

5.8.3. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Auftragnehmer unbeschadet der dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche das Recht, in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang nach dessen Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können.

5.8.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Auftraggeber die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn ihm gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

5.9. Haftung für Schäden

5.9.1. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insofern haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

5.9.2. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

5.9.3. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches. Dies gilt nicht für Schäden aufgrund eines Mangels des hergestellten Werkes. Derartige Ansprüche verjähren innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist.

5.9.4. Die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

5.10. Datenschutz und Schweigepflicht

5.10.1. Hiermit weist der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie z.B. dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik, nicht umfassend gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Auftragsabwicklung verpflichtet sich der Auftragnehmer nach dem aktuellen Stand der Technik (z.B. Virens Scanner, Firewall, Passwortschutz kritischer Daten) Vorsorge dafür zu treffen, dass Dritte nicht in den Besitz vertraulicher Daten des Auftraggebers gelangen.

5.10.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ohne zeitliche Beschränkung, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich bezeichneten Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.

5.10.3. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, alle zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten elektronisch zu verarbeiten und zu speichern.

6. Software-Vermietung (Application Service Providing)

6.1 Allgemeines und Geltungsbereich

6.1.1. sym.net - nachstehend Auftragnehmer genannt - erbringt seine Leistungen im Bereich Softwarevermietung ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten für die Vermietung von Standardsoftware, Vermietung individueller Software oder individueller Anpassung standardisierter Software nach Maßgabe der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Vereinbarungen.

5.1.1. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

5.1.2. Mündliche Absprachen und Nebenabreden bedürfen ausnahmslos unserer schriftlichen Bestätigung.

5.1.2. Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

6.2 Haftung des Anbieters für Schutzrechtsverletzungen

6.2.1. Wir gewährleisten, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach unserer Erkenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung entsprechend dieser Vereinbarung einschränken oder ausschließen.

6.2.2. Wir stellen den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls gegen einen von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

6.2.3. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Auftragnehmer unbeschadet der dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche das Recht, in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang nach dessen Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können.